

13 Unrecht(erleben) und „Wiedergutmachung“

H. DASBERG

Im letzten Kapitel¹ wurde auf die Gutachtenproblematik hinsichtlich NS-Verfolgter hingewiesen.² HAIM DASBERG, PROF. DR., ist Professor für Psychiatrie und Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats von AMCHA, *National Israeli Center for Psychosocial Support of Survivors of the Holocaust and the Second Generation*. Er schreibt Gerichtsgutachten für Personen, die durch das Nazi-Regime politisch traumatisiert wurden, und äußert sich dazu mit Fokus auf die Unrechtsthematik:

„Ich habe viel zu tun gehabt mit Verfolgten des Nazi-Regimes, die begutachtet werden müssen. ... Wenn diese Menschen ‚Wiedergutmachung‘ haben wollen, sind schon viele Jahre vergangen, **und trotzdem müssen sie noch alle möglichen Sachverhalte nachweisen.** ... **Das empfinde ich als großes Unrecht!** ... Zum Beispiel: Nach `45 war man der Ansicht, ... die Traumatisierung dauere höchstens einige Jahre, dann sei es vorbei. Heute wissen wir, daß dem nicht so ist! Manchmal gibt es zunächst überhaupt keine Symptome, sondern die treten erst nach vierzig Jahren auf, wenn die Menschen alt werden. Und damit muß man bis heute [trotz des modernen psychotraumatologischen Kenntnisstandes] immer noch argumentieren! Nicht nur gegenüber den deutschen Gerichten, auch gegenüber den deutschen Psychiatern! Ich kenne diese Herren, das sind eigentlich hervorragende Leute. Aber in dem Moment, wo sie als Sachverständige für das Gericht arbeiten, haben sie eine andere Rolle, dann werden sie zu meinen Antagonisten und kommen mit allen möglichen Argumenten, wohl zur ‚Verteidigung der Staatsinteressen‘. Und in gewisser Weise ist das ja auch richtig, dafür bekommen sie schließlich ihr Geld... . Und ich muß das dann lesen und mich

¹ Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

² S. S. 260. – Ist die „Wiedergutmachung“ eine deutsche Erfolgsgeschichte, wie manchmal dargestellt wird? Dazu die Bundeszentrale für politische Bildung: „Der Begriff [„Wiedergutmachung“] ist unzutreffend und irreführend, da die Schäden durch Verfolgung, Beraubung, Versklavung, durch Freiheitsentzug und Ermordung unter dem nationalsozialistischen Regime nicht ‚wieder gut gemacht‘ werden können. ... Eine umfangreiche Bürokratie, gelegentlich unsensible Bearbeiter in den Entschädigungsämtern, zeitraubende Gutachten machten das Verfahren für die Opfer [v.a. bezogen auf die sechziger Jahre] zu einer meist mühseligen und oft unerfreulichen Prozedur. Im Gegensatz zur gesamten Höhe der Aufwendungen (80–100 Milliarden DM) sind die Leistungen an die einzelnen Empfänger überwiegend bescheiden. Ein Monat KZ-Haft wird zum Beispiel mit der Zahlung von 150,- DM abgegolten. Für Gesundheitsschäden werden Renten gezahlt.“ (bpb, 2003: Wiedergutmachung. In: www.bpb.de/publikationen/JNSEQM,0,0,Wiedergutmachung.html. Zugriff: 26.07.03.)

Schärfer formuliert kommt das Antifaschistische Informationsblatt (AIB) in einem historischen Übersichtsartikel zum Thema „Restitution, Entschädigung, Wiedergutmachung“ zu dem Schluß (2003, S. 9): „Eine Bilanz der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik fällt demnach ernüchternd aus: Ohne die ständigen Proteste der Opferverbände und ohne den wiederholten Druck aus dem Ausland hätte es für die Verfolgten des NS-Regimes vermutlich fast überhaupt keine Entschädigungsleistungen gegeben. Mit anderen Worten: Zahlreiche Opfer mußten sich in zermürbenden Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Regierungen, den Behörden und nicht zuletzt einer desinteressierten, oftmals abweisenden Mehrheitsbevölkerung ihre Anerkennung erst erkämpfen. Kämpfe, die bis heute andauern.“

Vgl. auch FISCHER-HÜBNER (1990): „Die Kehrseite der ‚Wiedergutmachung‘: Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren.“

bei ‚höherinstanzlichen Gutachten‘, bei Obergutachten, mit diesen Psychiatern auseinandersetzen. ... Sie schreiben Beurteilungen nach Aktenlage – meistens sehen sie den Menschen ja nicht –, etwa: ‚Das und das stimmt nicht‘, ‚Die israelischen Ärzte notieren nicht die wesentlichen Sachverhalte, wie psychodynamische Zusammenhänge, auslösende Faktoren‘ etc. ... Und ich muß dann in einem Gegengutachten Stellung dazu beziehen. ...

Ich habe vieles gelernt von meinen ‚deutschen Gegenspielern‘, [die ich fachlich ja eigentlich schätze]. ... Die wollen auch nicht schikanieren, sondern es stimmt ja tatsächlich, [daß in den Gutachten teilweise Defizite bestehen]. Und so habe ich gelernt, ein guter Gutachter für das Obergericht zu werden, denn mittlerweile weiß ich, was den anderen Gutachten, die vor meinem geschrieben wurden, fehlt. Denn erst am Ende kommen ‚die ganz hohen Professoren‘, das sind die letzten Gutachten, und unter Umständen dann noch mal eins. ... Aber manchmal sind die Versäumnisse einfach nicht mehr zu korrigieren, und die Prozesse werden auch nicht immer gewonnen. ... *Und das empfinde ich auch als ein Unrecht mir persönlich gegenüber! Ich bin ja nicht nur Psychiater, ich bin auch ein Betroffener, was die Sache noch schwieriger macht.*¹

H. DASBERG empfindet es als Unrecht, auch ihm selbst als Betroffenen gegenüber, wenn die Verfolgten des NS-Terrors noch Jahre und Jahrzehnte nach ihrem Antrag auf „Wiedergutmachung“ „damit geplagt werden“, detaillierte Nachweise für ihre psychische Traumatisierung beibringen zu müssen – hier wurde schon von *stellvertretendem Unrechtserleben* gesprochen.² Wenn dabei aktuelle psychotraumatologische Erkenntnisse ignoriert werden, etwa daß Traumatisierungen sich unter Umständen erst nach Jahrzehnten symptomatisch bemerkbar machen, weil zuvor vielleicht eine oberflächliche Stabilisierung durch Arbeit und Familie stattgefunden hat,³ läßt sich von dem schon erläuterten *wissenschaftsbezogenen Unrecht* sprechen.⁴ Außerdem befänden sich die besagten Psychiater im Gericht in einer bestimmten *Rolle* und verträten in dieser auch *staatliche Interessen*, meint der Interviewpartner: Dies verweist einmal mehr auf die *Inklusionswirkung des Rechtssystems* und seiner gerichtlichen Insti-

¹ DASBERG (2002). Nur die inhaltlich an die vorhergehenden Kapitel anschließenden Interview-Passagen werden berücksichtigt.

² S. S. 243

³ DASBERG (2003, S. 346): „Beim Rückblick auf 50 Jahre medizinisch-psychiatrischer Beobachtung scheinen *verzögerte, spät ausbrechende, posttraumatische Reaktionen bei Holocaust-Überlebenden nach dem mittleren Lebensalter und im fortgeschrittenen Alter in zunehmender Frequenz und häufiger vorzukommen*, als man sich anfangs, während der ersten Jahrzehnte nach dem II. Weltkrieg, vorgestellt hatte. ... Einem latenten, symptomfreien Intervall folgend, das oft vier bis fünf Jahrzehnte dauerte – sogar bei früher Traumatisierung – können die neuen Belastungen, Bedrohungen und/oder Übergangskrisen des Alterns, ruhende, subklinische Reaktionen reaktivieren und auslösen, die vorher *nicht* erkannt oder diagnostiziert worden wurden. Es steht reichlich epidemiologisches und klinisches Beweismaterial von Studien über Holocaust-Überlebende, wie auch über andere, nichtjüdische Opfer des II. Weltkriegs zur Verfügung, um das Konzept der spät ausbrechenden, posttraumatischen Reaktionen bei alternden Holocaust-Überlebenden zu substantiieren. ... [Was Fragen der Kompensation anbetrifft,] dem alleinigen Zweck der gegenwärtigen Expertise, ist die Empfehlung auf eine Korrektur der überholten Gesetze vor dem Jahr 1969 hinzuarbeiten, die derzeit die Einreichung von Entschädigungsanträgen für spät ausbrechende, post-traumatische Reaktionen und Leiden ausschließt, zu einer Zeit, in der dies am dringendsten notwendig ist.“

S. auch DURST (1991), FREYBERGER & FREYBERGER (1990)

⁴ S. S. 262

tionalisierung,¹ welches offenbar nicht nur Juristen,² sondern *auch wissenschaftliche Sachverständige vereinnahmen* kann, in diesem Falle dafür, daß vom Staat möglichst wenig Entschädigungszahlungen an die psychisch Geschädigten geleistet werden müssen.³ Der Psychiater findet das, mit sarkastischem Unterton, in gewisser Weise auch richtig („dafür bekommen sie schließlich ihr Geld“), er weiß um die Sachzwänge des Rechtsapparats („Die haben ja auch recht, die wollen nicht schikanieren“) und betrachtet seine Psychiaterkollegen („hervorragende Leute“) in diesem Kontext als „Antagonisten“, als „Gegenspieler“ in einem „Spiel“; wir würden systemtheoretisch sagen: in einem Zusammen-Spiel oder System.⁴ Zu dem schon ausgeführten juristischen *Kampf um die politisch Traumatisierten*⁵ *gesellt sich hier im Rahmen des Rechts-*

¹ S. S. 112

² S. S. 218

³ KIESLER (2003, NDR-Feature, S. 5 ff), bezüglich der Behördenpraxis: „Sprecher 1: *„Das Amt für Wiedergutmachung ... schickte Kenda Bar-Gera wegen ihres Rentenanspruchs zu einem ärztlichen Gutachter.* O-Ton 8, Kenda Bar-Gera: ‚Vielleicht zwei Stunden wir haben gesprochen. ... Er hat festgestellt, daß es Verschlimmerung ist und warum. ... Darauf bekomme ich vom ‚Wiedergutmachung‘ einen Brief, die anerkennen das nicht und die schicken mich zu einem Arzt, zu einem Nervenarzt in Wittlich, ist der Chefarzt in Wittlich. Und da hab ich gesagt: ... Warum? ... Weil jedes Mal, wenn ich zu einem Arzt komme, da muss ich sprechen von meiner Vergangenheit. Und das sind später Tage lang, Nächte lang, wo ich nicht schlafe. ... Und da hab ich angerufen, ich hab mich rumgestritten mit die... Nein, das muß sein, das muß sein [hat das Amt gesagt]. Sag ich, und wie komm ich...? Ich hasse, mit Züge zu fahren. ... Weil ich bin mit einem Zug gefahren, nach Auschwitz, ja. Ich höre nur die Räder, wie die gehen, und dann gehen gleich meine Erinnerungen.‘ Sprecher 1: ‚Auch Jacob Bar-Gera, der seit den 70er Jahren bis zu seiner Pensionierung als Selbständiger gearbeitet hat, wurde zu einem Arzt des Gesundheitsamtes Köln geschickt. Der bestätigte ihm, seine Gesundheit sei mittlerweile zu 80 Prozent beeinträchtigt. ... Dennoch: *Das Gutachten paßte dem ‚Amt für Wiedergutmachung‘ nicht.*‘ O-Ton 9, Jacob Bar-Gera: ‚Da haben die gesagt: Wittlich. ... Da hab ich gesagt: Das kommt nicht in Frage. ... Es gibt Köln, es gibt Düsseldorf, es gibt Bonn. ... Die haben alle Ärzte, genauso gut wahrscheinlich, wie Euer Wittlich-Professor ist. Nein, nur Wittlich [sagte das Amt]. ... Und ich ließ mich überreden. Und sagte, ja, komm, wir fahren nach Wittlich. Und der erlaubte sich eine Sache, die allen Ärzten, die das sehen, die Haare stehen. Er hat zwar die Verfolgungsprozente bei mir von 25 Prozent auf 40 heraufgesetzt. Es blieb ihm wahrscheinlich kein anderer Ausweg. Aber setzte meine gesetzliche 70 Prozent auf 40 zurück.‘ Sprecher 1: ‚Damit gestand der Nervenarzt Dr. Joachim Werner Jakob Bar-Gera zwar höhere verfolgungsbedingte Beeinträchtigungen zu. Aber da der Antragsteller darüber hinausreichende altersbedingte Beeinträchtigungen angeblich nicht habe, *ging Jakob Bar-Gera nach einer halben Stunde Begutachtung durch Dr. Joachim Werner sozusagen gesünder aus dem Sprechzimmer heraus, als er hineingegangen war.* Darauf angesprochen, war der Gutachter allerdings zu keiner mündlichen oder schriftlichen Äußerung bereit. Und auch das ihn beauftragende Amt in Saarburg sah sich nur zu der Mitteilung veranlasst, Dr. Joachim Werner verfüge „über eine herausragende Qualifikation“. *Das Spiel mit Gutachten und Gegengutachten zieht sich als roter Faden durch die 46-jährige Praxis der Wiedergutmachungsbehörden.*‘ ... O-Ton 10, Sonja Schlegel [vom Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte]: ‚Und teilweise haben die Verfolgten ja den gleichen Menschen gegenüber gesessen, auf einmal, die saßen dann in den Entschädigungsbehörden. Oder *die medizinischen Gutachter waren Ärzte, die ihre Zwangssterilisation veranlasst hatten.* Da war ja oft noch so eine personelle Gleichheit, die absolut erschreckend war. Man muß auch mal sehen: Von diesen Entschädigungen sind nur die Hälfte ohne Gerichtsverfahren überhaupt erreicht worden. Die haben dann jahrelang prozessiert, d.h. ich hab von vielen Leuten gehört, daß sie einen mageren Betrag bekommen haben, den sie komplett ihren Anwälten übergeben haben. ... Also ich hab mehr solche Geschichten gehört, daß die Menschen das schon als was *sehr Demütigendes* empfunden haben. Dann waren solche Begriffe wie die Rentenneurose, also daß Menschen irgendwie künstlich sich krank stellten... Es ist ihnen so viel unterstellt worden! Ich hab auch viele getroffen, die gesagt haben: „Ich hab keinen Antrag gestellt, weil mir war das alles viel zu schäbig und viel zu demütigend und ich will von diesem Land überhaupt kein Geld haben.“‘

⁴ S. S. 112

⁵ S. S. 142 ff. GROSS (1990, S. 171): „Es kommt zu einem *Kampf*, in dem der Rechtsanwalt auf der einen Seite die Rechte des Verfolgten durchsetzen will und leider auf der anderen Seite das Gericht feststellen soll, wieweit man juristische Grundsätze in die Gegenargumentation einfließen lassen

*systems mithin auch ein psychotraumatologisch-wissenschaftlicher, der mit den Mitteln gerichtlicher Gutachten, Gegengutachten und Obergutachten ausgetragen wird.*¹ Doch trotz all diesem, man kann den Eindruck gewinnen: zähneknirschenden Verständnis für die langwierig mahlenden Mühlen des Rechtsstaats empfindet H. DASBERG dieses Prozedere den Betroffenen gegenüber letztlich als *Unrecht*, vermutlich weil das „*gesunde Rechtsgefühl*“² einem sagt, daß angesichts der jahrzehntelangen Leiden und existentiellen Beschädigungen nur eine wohlwollende, entgegenkommende, großzügige Rechts- und Verwaltungspraxis den Betroffenen gerecht werden könnte – nicht aber eine kleinliche, akribische, formversessene „Sachverhaltsaufklärung“³ (vgl. dazu den bezeichnenden Untertitel der Untersuchung „*Wiedergutmachung: Der Kleinkrieg gegen die Opfer*“)⁴.

„Wiedergutmachung“ als normative Korrektur

„Aber was mache ich in dieser Situation mit den Patienten? Da gibt es meistens schon jede Menge Papier, denn die Sache läuft dann bereits über zehn oder fünfzehn Jahre, weil ich ja nur die schwierigsten Fälle übernehme. ... Und dann sehe ich in diesen Akten, was sich da seit den 60er Jahren abgespielt hat. Und obwohl ich weiß, es gibt ein Gesetz, es gibt Richter, es gibt Gutachter, und so etwas kann sich hinziehen über viele, viele Jahre, ... *empfinde ich das persönlich als ein großes Unrecht, daß die Menschen noch einmal so geplagt werden!* ... Gleichzeitig habe ich auch eine *psychotherapeutische Einstellung*: Es gibt Menschen, die kommen und fragen: ‚Glauben Sie, daß es da noch eine Möglichkeit für mich gibt?‘ Oder: ‚Ich will eigentlich nur noch meine Ruhe, aber mein Rechtsanwalt will das Gutachten haben. Aber wenn ich schon mal hier bin: Glauben Sie, daß etwas dabei herauskommen wird?‘ Und dann spreche ich mit den Menschen, ein, zwei Stunden, bin jeweils sehr gut informiert über die Aktenlage, spreche mit ihnen empathisch oder auch in einer Art ‚klinischem Kreuzverhör‘ – und bei den Betreffenden stellt sich das Gefühl ein: Da sitzt ein Spezialist! Und in manchen Fällen war es so, *daß sie schließlich getröstet von mir weggingen*. Manche! Für andere wird das tatsächlich zu einer endlosen Vendetta, zu einer Art ‚Rentenneurose‘. Aber andere gehen wirklich getröstet von hier weg. Und vielleicht kommt dann zusätzlich noch Anerkennung und Geld vonseiten der deutschen Behörden. ... *Sie fühlen sich meines Erachtens getröstet, weil sie spüren, daß ihnen einmal wirklich zugehört wurde!* Manche sagen etwa: ‚Noch nie haben wir das so erzählen können!‘ Und das liegt daran, daß ich eben nicht nur Gutachter, sondern auch Psychiater bin. Denn mit dieser Gutachterrolle lebe ich ja gar nicht gut, weil ich dabei herausfinden muß, wie krank diese Menschen sind, was ei-

kann. ... Das Gesetz kann gar nicht den Leidensdruck des Betroffenen berücksichtigen, weil dazu schon das juristische Vokabular nicht ausreicht.“

¹ Vgl. auch PROSS (1988, S. 297 ff): „*Die Gutachtermühle*“.

² S. S. 55 f

³ FISCHER-HÜBNER (1990b, S. 31): „Waren die gewährten Beweiserleichterungen im Sinne einer ‚Wiedergutmachung‘ für das maßlose Unrecht geboten? *Das norwegische Wiedergutmachungsgesetz sieht die Behörde als beweispflichtig an*. Läßt es sich rechtfertigen, angesichts der Unverhältnismäßigkeit staatlich verursachten materiellen und immateriellen Schadens überhaupt von einer Schädigung öffentlicher Mittel zu sprechen, wie es geschehen ist?“

⁴ PROSS (1988)

gentlich gegen meine Einstellung von *Preventive Psychiatry* verstößt. Dennoch mache ich das. Aber dann habe ich zumindest das Bedürfnis, den Begutachteten auch ‚etwas zu bieten!‘ Und wenn diese sagen, sie hätten das noch nie so erzählen können, dann stimmt das, rein faktisch gesehen, meistens gar nicht, aber manche machen vielleicht zum ersten Mal die Erfahrung, daß sie wirklich *verstanden* wurden. Und das kann eine Art *Korrektur* in ihrem Erleben bewirken. ... *Das ist meine, wenn man so will, ‚therapeutische‘ Aufgabe im Gutachten. ... Denn ihre eigentliche Erwartung ist, daß da [normativ] etwas im Universum korrigiert wird.* Vielleicht ist das sogar die Grundlage des Begriffs ‚Ungerechtigkeit‘. ... Aber zusätzlich muß das natürlich auch ‚wiedergutmacht‘ werden durch diejenigen, die heute anstelle der damaligen Terroristen dafür verantwortlich sind, und das sind eben die deutschen Behörden. Und die tun das ja auch, das läuft heute im großen und ganzen ganz anständig. ... Für manche Menschen ist das sehr wichtig, denn die sind materiell sehr schlecht dran. ... Aber manchmal ist das Materielle auch sekundär. *In jedem Fall muß irgendwie etwas ‚gutgemacht‘ werden. Und wenn das nicht geschieht, findet eine weitere Traumatisierung statt. ...*

Ich möchte über das [vom Interviewer eingebrachte] Wort ‚Brücke‘ sprechen, das paßt ganz gut, denn bei manchen Menschen sage ich folgendes, wenn die ein bißchen argwöhnisch sind: ‚Wir müssen im Rahmen des Rechts und für die deutsche Behörde Argumente finden.‘ ... Damit sagen wir schon ‚wir‘, dann bin ich auf seiner Seite, und er ist auf meiner Seite und versteht die Behörden vielleicht auch ein bißchen, ohne das im einzelnen ganz zu realisieren. Das ist meine ‚*Brückenfunktion*‘: ... ‚Es gibt da zwar Spielregeln, [an die wir beide uns halten müssen], aber ich ändere diese Regeln innerhalb des erlaubten Rahmens auch etwas ab. ... Und insgesamt stehe ich auf Deiner Seite.‘ Das merken die Menschen und akzeptieren es dann auch. ... Das ist eine Haltung, die ich sehr, sehr wichtig für die Begutachterpraxis finde. Es ist auch eine *therapeutische Funktion*, die bei mir als Begutachter beginnt. ... Vielleicht benützen wir mal ein anderes Wort: *Ich ermögliche eine Transferenz ... zu den heutigen Repräsentanten der damaligen Täter. Ich drücke das einmal ganz brisant aus: In gewisser Hinsicht repräsentiere ich für die Begutachteten sogar ein bißchen das deutsche Gesetz.* Und das mache ihnen auch klar: ‚Wir müssen das so und so machen, und an gewissen Regeln können wir nichts ändern. Ich kann die Zusammenhänge verschieden beleuchten und akzentuieren, so wie ich das verstehe, das ist auch erlaubt, aber irgendetwas Symptomatisches muß ich schon finden.‘ ... Und ich merke ganz genau, ob das, was die Begutachteten mir dann berichten, stimmt oder nicht stimmt, ob es authentisch ist oder nicht, ... denn wenn sie das nur vorspielen, hat es keinen Sinn, das akzeptiere ich dann auch nicht. *Man muß Vertrauen haben in seinen psychiatrischen Begutachter.* Das heißt ich erlaube diesen Menschen viel, aber es gibt eben doch Regeln. Und diese Regeln, die haben nicht die Opfer gemacht, sondern die hat der deutsche Staat mit seinen entsprechenden Institutionen gemacht. ... *Und darum kommt es zu einer – teils unbewußten – Transferenz zu denjenigen, die sich heute verantwortlich erklären für das, was die Täter damals verbrochen haben.*“¹

¹ DASBERG (2002)

H. DASBERG beschreibt hier seine *Rolle als Gutachter* für die politisch Traumatisierten als *in mehrfacher Hinsicht brisant*: Zum einen ist er selbst ein von der Nazi-Verfolgung Betroffener, „was die Sache“, aus ersichtlichen Gründen, „noch schwieriger macht“. Zum zweiten widerspreche die gutachterliche Aufgabe herauszufinden, wie krank die Menschen sind, seiner Auffassung von *Preventive Psychiatry*: Denn diese verfolgt das Ziel, durch geeignete Maßnahmen psychiatrischen Störungen *vorzubeugen*,¹ wozu sich eine einseitig pathogenetisch orientierte Diagnostik sicherlich nicht rechnen läßt. Hinzugefügt werden kann, daß die diagnostische Feststellung einer posttraumatischen Störung gewissermaßen offiziell belegt, daß die Täter mit ihrem Vernichtungsprogramm auch Jahrzehnte später noch „erfolgreich“ sind, was eine zusätzliche, stigmatisierende *Demütigung* und somit einen weiteren traumatogenen Faktor darstellt.² Dieser Zusammenhang wird *drittens* dadurch verschärft, daß der Gutachter in gewisser Hinsicht *auch das deutsche Gesetz repräsentiere*, was für ihn selbst als Betroffenen wie auch für die traumatisierten Begutachteten eine *ambivalente Zumutung* darstellen muß: Denn einerseits bietet dieses Gesetz und seine Vertreter zwar *materielle Hilfe* wie auch durch das damit zumindest angedeutete Schuldeingeständnis *ideelle Hilfe* an, eben „Wiedergutmachung“;³ andererseits repräsentieren diese Gesetzesvertreter heute, in rechtsstaatlicher Wendung, die damaligen Unrechtstäter.

In jener Gutachterfunktion liegt mithin eine dreifache „Polyvalenz“, die von H. DASBERG den Begutachteten gegenüber allerdings auch entsprechend *erläutert* wird, so daß es zu einer teilweisen Neutralisierung dieses Spannungsfeldes komme. Gleichwohl ergibt sich für ihn daraus die Notwendigkeit, den Menschen auch „etwas bieten zu wollen“, und zwar mittels der *therapeutischen Grundhaltung*, ihnen in professionell zugewandter Weise zuzuhören, sie in verständlicher Weise über die komplexen Zusammenhänge aufzuklären und vor allem zu demonstrieren, daß er, innerhalb bestimmter „Spielregeln“, *auf ihrer Seite steht*. (Auch hierfür sei wieder *Vertrauen* notwendig. Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen zum Rechtsanwalt.)⁴ Diese so beschriebene Haltung deckt sich im übrigen mit grundlegenden Prinzipien von *Normativem Empowerment* als einer konzeptuellen Grundhaltung für die psychosoziale Praxis mit politisch Traumatisierten (v.a. empathische Solidarität mit weitgehend Macht- und Rechtlosen, Kritik an einseitiger Pathogenese-Orientierung, normative Bewußtseinsbildung).⁵ Dies könne dazu führen, „daß im Universum normativ etwas korrigiert wird“, wodurch manche Begutachteten sich *getröstet* fühlten; allerdings mache es eine reale materielle Wiedergutmachung – aus prinzipiellen und konkreten Gründen – nicht überflüssig. Diese Aussage erinnert an das psychotraumatologische Konzept der „*Shattered Assumptions*“ von R. JANOFF-BULMAN, wonach Opfer von Man-made Disastern häufig das Gefühl hätten, in einem „*moralisch bankrotten Universum*“ zu leben.⁶ Demgemäß läßt sich auch der Hinweis des Interviewpartners verstehen, daß das Unterbleiben einer solchen Korrektur eine Verstärkung der Traumati-

¹ Group for the Advancement of Psychiatry (2003): Preventive Psychiatry. In: www.groupadpsych.org/preventive_psychiatry.html. Zugriff: 27.07.03.

² S. auch S. 261. Vgl. auch GROSS (1990, S. 175): „Es kann nur eine *Demütigung des Opfers* bedeuten, wenn man es zum x-ten Mal über die Details ausfragt, wie seine verfolgungsbedingten erlittenen Traumata sich bei ihm ausgewirkt haben. Diese Vorgehensweise ist ethisch nicht zu verantworten.“

³ Vgl. zur *Dynamik von Entschuldigung* MONTADA (1988, s. hier S. 54)

⁴ S. S. 235 ff

⁵ S. S. 92 ff

⁶ JANOFF-BULMAN (1992, S. 78, s. hier S. 73 f)

sierung darstelle; hier kann, mit der gebotenen Differenzierung, einmal mehr von der vorläufig letzten Sequenz einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* gesprochen werden.¹ So schreibt auch FISCHER-HÜBNER: „Keine Verwaltungs- und Gerichtsentcheidung wird für sich in Anspruch nehmen, absolut Wahrheit und Gerechtigkeit wiedergeben zu haben. Wenn dann trotzdem in den Entscheidungen Antragsteller als Lügner oder Betrüger bezeichnet worden sind, mußte dies gerade gegenüber Verfolgten – in nicht wenigen Fällen mit den traumatischen Erlebnissen einer KZ-Haft – im Ergebnis als Wiederholung des Verfolgungserlebnisses empfunden werden.“²

Was aber kann „*Korrektur*“ hier heißen? Wesentliche Stichworte dazu sind sicherlich *Anerkennung* und *Verständnis*,³ überdies von einer mit akademischen und gesellschaftlichen Titeln ausgezeichneten *Autoritätsperson*, die in ihrer Funktion, wie der Interviewpartner ausführt, in gewisser Hinsicht auch das deutsche Gesetz vertritt. Er bezeichnet diese Rolle näherhin als „*Brückenfunktion*“, die eine „*Transferenz*“ zu den heutigen, rechtsstaatlich legitimierten Repräsentaten der damaligen Täter erlaube. Anders könnte man sagen, der Gutachter sei eine Art *zwischengeschaltete Instanz* zwischen den zu begutachtenden politisch Traumatisierten und den heutigen gerichtlichen Täterrepräsentanten. Die „*Korrektur im moralisch-normativ verzerrten Universum*“ wäre dann in einer *Be-richtung und Aus-richtung des Erlebens auf das Richtige, das Ge-rechte, auf das Recht* zu sehen; und der *Gutachter stellte dabei eine Art vorrichterliche Instanz dar*, die dem Verfolgten gewissermaßen bereits im Vorfeld „*Recht gibt*“, indem er auf seiner Seite steht, seine Verfolgung anerkennt und bestätigt und damit in dessen normativ „*ver-rückter*“ und „*ver-rückt*“ machender, also *traumatogener Welt* – vgl. I. GRUBRICH-SIMITIS: die NS-Konzentrationslager als „*Realisierung eines psychotischen Kosmos*“⁴ – wieder etwas *zurecht-rückt*. Im Rahmen *Normativen Empowerments* wurde hier von einer *Erreichtigung der Rechtsperson* gesprochen,⁵ um ihr „*Selbstrechtserleben*“ zu erhöhen,⁶ und zwar indem solidarische Erlebnisse von Menschenrechten, Recht und Gerechtigkeit vermittelt werden und der Person möglichst zu ihren Rechten verholfen wird.⁷ Für manche Begutachteten – längst nicht für alle, wie der Interviewpartner betont – scheint diese Art von „*gutachterlicher, therapeutisch reflektierter Vor-Rechtsprechung*“ im Sinne einer *normativen Realitätsbestätigung*⁸ („*Sie haben recht, Sie sind traumatisiert! Schauen wir, ob Sie Ihr Recht nun auch offiziell bekommen.*“) ausreichend zu sein, „*und sie gehen getröstet wieder vom Gutachter weg*“. Für diese *könne* die offizielle Anerkennung und materielle Entschädigung dann sekundär sein, vielleicht sogar auch dann, wenn der Prozeß letztlich verloren wird (für andere *könne* der Rechtsstreit indes zu einer Art „*Vendetta*“ werden).⁹ Erinnern wir uns dazu auch an die Aussage von RICHTER P. MACLEAN, daß das

¹ S. S. 90

² FISCHER-HÜBNER (1990b, S. 31). Vgl. dazu auch, gerade im Anschluß an das letzte Kapitel, GROSS (1990, S. 177): „*Die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Opfer* und der Zeugen und wiederum der Zeugen der Zeugen hat eine *demütigende und peinliche Seite*; sie weist Ähnlichkeiten auf mit der Aussage, daß es KZs und Gefängnisse in der NS-Zeit nicht gegeben habe, sondern daß dies erfundene, verleumderische Behauptungen der verfolgten Opfer seien.“

³ PETZOLD (2003, s. hier S. 66), HONNETH (1994, s. hier S. 111 f)

⁴ GRUBRICH-SIMITIS (1979)

⁵ S. S. 99

⁶ S. S. 212

⁷ S. S. 99

⁸ S. S. 95

⁹ FISCHER-HÜBNER (1990b, S. 39): „*Dabei wird nicht berücksichtigt, daß viele der Geschädigten – gerade aus moralischen Gesichtspunkten – es grundsätzlich abgelehnt haben, überhaupt Ansprüche*

richterliche *Verständnis* für manche Kläger bedeutsamer sein könne als dessen für sie positives Urteil.¹

Welche Bedeutung hat hierbei das Wort „*Trost*“? Ein Trauma ist eine seelische Wunde; im hiesigen Zusammenhang, also bei Menschenrechtsverletzten, können wir auch sagen: eine *Unrechtswunde*. Diese bleibt, bildhaft gesprochen, offen, sie blutet, entzündet sich, wenn die Unrechtsverhältnisse nicht *korrigiert* werden, wie der Psychiater sagt, wenn sie also nicht *be-richtet* und *be-rechtigt* werden. Und dazu gehört wesentlich, daß die Menschenrechtsverletzte von gesellschaftlich autorisierten Rechtsprechern ihr Recht wieder bekommt bzw. ihr dieses zumindest von einer Art *vorrechtlichen Autorität* zugesprochen wird. Solche Anerkennung wirkt dann offenbar *wie eine Art „Rechtssalbe“ auf die Unrechtswunde*, die damit sicherlich nicht geheilt, aber vielleicht geschlossen werden kann, wodurch der Wundschmerz gelindert wird. Auf seelische Zusammenhänge übertragen ließe sich dann von *Trost* sprechen. So schreibt auch H. G. PETZOLD für die Integrative Therapie: „*Trost* ist ein von der Psychotherapie vernachlässigter *‘Heilfaktor erster Ordnung‘* bei Belastungen, Verletzungen, Verlusten. Er ist eine genuine menschlich Reaktion auf den Ausdruck von Schmerz und Trauer und auf Menschen, die in Leid, Not, Verletzung Schutz, Zuflucht und Tröstung suchen und das *Recht* haben, dass ihnen Hilfe zu Teil und *Trost* gespendet wird.“²

Zusammenfassung

Unrecht(erleben) und „Wiedergutmachung“: HAIM DASBERG, PROF. DR., Professor für Psychiatrie und Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats von AMCHA, National Israeli Center for Psychosocial Support of Survivors of the Holocaust and the Second Generation, schreibt *Gerichtsgutachten* für durch das Nazi-Regime politisch Traumatisierte. Er empfinde es als großes Unrecht, daß Menschen, die „Wiedergutmachung“ beantragt haben, noch Jahrzehnte später damit geplagt würden, bestimmte Sachverhalte nachzuweisen. Das berühre ihn auch als selbst Betroffener. Häufig werde dabei der heutige psychotraumatologische Kenntnisstand, nämlich daß eine schwere Traumatisierung sich erst nach Jahren und bei fortgeschrittenem Alter symptomatisch äußern kann, nicht genügend berücksichtigt. Die deutschen Gutachter, ansonsten hervorragende Wissenschaftler, verteidigten dabei offenbar auch Staatsinteressen. – Interpretiert wird mit den schon eingeführten Begriffen *stellvertretendes Unrechtserleben*

nach den deutschen Entschädigungsgesetzen zu stellen. Der Empfang von Geldleistungen aus Deutschland erschien ihnen nicht vertretbar, obwohl sie diese z.T. für ihren Lebensunterhalt sehr nötig gehabt hätten.“

¹ S. S. 227

² PETZOLD (2004, S. 19, Hervorh. i. Orig.). Weiter ebd. (S. 20, Hervorh. i. Orig.): „*Trost* ist eine erlebte *emotionale Qualität*, die *Linderung* von verlust- oder traumabedingtem seelischem Schmerz/Leid bewirkt, eine *Beruhigung* von psychophysiologischem Aufgewühlt- und Erschütterter-Sein und ein Ordnen und Reorientieren im gedanklichen und emotionalen Chaos unterstützt: durch „*Trösten*“, d. h. die Hilfe und empathische Zuwendung eines Tröstenden an einen Trostbedürftigen. – „*Trostarbeit*“ besteht in der Aufnahme, Annahme und Nutzung der Tröstung in dem *gemeinsamen Bemühen*, Verlust, Leid, Belastung, Beschädigung zu überwinden, die Selbstregulationskompetenz der Betroffenen wieder herzustellen und effektiv werden zu lassen. *Trost* ermöglicht eine persönliche Konsolidierung des Betroffenen: nach *innen* (z. B. Wiedergewinn von „seelischem Gleichgewicht“ und „stabilem Identitätserleben“, Aussöhnung/Versöhnung mit sich Selbst an Stelle von Resignation, Schuldgefühlen, Selbstvorwürfen, Verbitterung) – und nach *außen* (z. B. Wiederherstellen von Beziehungsbereitschaft, erneuter Hinwendung zum Anderen oder Aussöhnung/Versöhnung mit Menschen an Stelle von Rückzug, Selbstisolation, Unversöhntheit, Hass).“

sowie *wissenschaftsbezogenes Unrecht*. Letzteres kann systemtheoretisch auch mit einer interessegeleiteten Inklusion der Sachverständigen in das Rechtssystem erklärt werden. In der Literatur wurde hinsichtlich „Wiedergutmachung“ auch von einem „Kleinkrieg gegen die Opfer“ gesprochen, der nicht zuletzt über klinische Gutachten ausgetragen wurde („Gutachtermühle“).

„**Wiedergutmachung“ als normative Korrektur:** In der Gutachtensituation nehme H. DASBERG eine *psychotherapeutische Haltung* ein und höre empathisch zu. Dadurch gingen manche Betroffene *getröstet* wieder von ihm weg. Denn ihre eigentliche Erwartung sei, daß *normativ etwas im Universum korrigiert werde*. Allerdings mache das eine materielle Entschädigung nicht überflüssig. Wenn eine solche „Gutmachung“ nicht erfolge, trage dies zur Traumatisierung bei. Als Gutachter habe er eine „*therapeutische Brückenfunktion*“, die eine „*Transferenz*“ zu den heutigen Repräsentanten der damaligen Täter, also die deutschen Richter und Behörden, erlaube. Insofern *repräsentiere er in gewisser Hinsicht auch das deutsche Gesetz*, indem er den Begutachteten vermittele, daß es gesetzliche Regeln gebe, die aber innerhalb des rechtlichen Rahmens zu ihren Gunsten interpretiert werden dürften. Er habe gelernt, ein effektiver Gutachter zu sein, weil er die Kritik der deutschen Psychiatrie-Professoren an den vorangegangenen Gutachten mittlerweile kenne und entsprechend darauf reagieren könne. – Die Rolle des Gutachters scheint für den Psychiater insofern brisant, als er (1) selbst Betroffener ist, (2) sich einer *Preventive Psychiatry* verpflichtet fühlt, die einer einseitig pathogenetisch orientierten Diagnostik kritisch gegenübersteht, und (3) den Betroffenen gegenüber in gewisser Hinsicht auch das deutsche Gesetz repräsentiere. Daher nehme er die beschriebene *therapeutische Grundhaltung* ein, „um den Begutachteten auch etwas zu bieten“. Diese Haltung deckt sich teilweise mit *Normativem Empowerment*. Die darin implizierte „*Brückenfunktion*“ kann zu einer *normativen Korrektur* bei den Betroffenen führen, weil der Gutachter damit eine Art *vorrechtliche, autoritative Instanz* darstellt, die dem Verfolgten im gerichtlichen Vorfeld auf solidarische Weise „Recht gibt“; das normativ Ver-rückte, Traumatische kann damit bis zu einem gewissen Grad wieder *zurecht-gerückt* werden. Daraus erwächst für manche Betroffenen *heilsamer Trost*, bildhaft so verstanden, daß damit eine Art lindernde „*Rechtssalbe*“ auf die „*Unrechtswunde*“ aufgetragen wird. In der Integrativen Therapie wird Trost denn als ein Heilfaktor erster Ordnung betrachtet.